

(Präsident.)

(A) Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Dr. Sahrer v. Sahr (Dahlen).

Berichterstatter Kammerherr Dr. **Sahrer v. Sahr** (Dahlen): Das Königl. Dekret lautet:

„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. lassen den getreuen Ständen in der Anlage A einen Aufsatz, betreffend den Verkauf eines Teiles des Staatsforstreviers Dresden an die Stadtgemeinde Dresden zur Errichtung von Krankenanstalten, Fürsorgeheimen und dergleichen zur Beratung und Beschlussfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 1. März 1912.

(L. S.) Friedrich August.  
Ernst v. Sendewitz.“

Meine Herren! Inhalts des dem Königl. Dekret beigegebenen Aufsatzes wird beabsichtigt, 48 ha von dem Dresdner Staatsforstrevier, also einen Teil der sogenannten „Jungen Heide“, an die Stadt Dresden zu Errichtung eines weiteren Krankenhauses, zu Zusammenfassung der gesamten Kinderheil- und Genesungsanstalten und zu Anlegung weiterer dergleichen Fürsorgeheime für den ratenweise zu zahlenden Kaufpreis von 2 Millionen Mark abzutreten.

Es handelt sich um das für solche Zwecke hervorragend geeignete Areal nördlich der Flur Trachenberge (Wilder Mann) zwischen der Moritzburger Chaussee und dem Artillerieexerzierplatz, längs dessen Grenze ein 100 m breiter Waldstreifen liegen bleiben soll.

Von den fraglichen 48 ha müssen übrigens 60 a auf Grund eines früher eingeräumten Vorkaufrechts zunächst dem Verein für Walderholungsstätten zum Kaufe angeboten werden.

Das ganze Areal ist Holzboden geringerer Qualität. Der darauf lagernde Sand besitzt aber andererseits einen nicht unerheblichen Wert. Der Wert des anstehenden Holzes beträgt etwa 67300 M. und soll in dem Kaufpreise von 2 Millionen Mark inbegriffen sein.

Meine Herren! Einerseits kommt Bauland mit größeren Sandlagern in Frage, andererseits handelt es sich um Unterstützung gemeinnütziger Zwecke. Der Kaufpreis, 4 M. 17 Pf. pro qm durchschnittlich, erscheint demnach angemessen.

Der Staat will sich ein Vorkaufrecht vorbehalten für den Fall, daß die Stadtgemeinde ganz oder teil-

weise das Areal zu anderen als den angegebenen Zwecken veräußern wollte.

Ferner hat sich die Stadtgemeinde, um eine Schädigung des Fiskus rücksichtlich des Sandverkaufes in anderen Teilen der Dresdner Heide zu vermeiden, bereit erklärt, den auf dem Areal lagernden Sand — mit Ausnahme von Ausschachtungsmassen, die sich bei der Errichtung von Baulichkeiten und beim Bau von Wegen ergeben — nicht an Dritte zu veräußern. Auch will die Stadtgemeinde die betreffende Strecke der Moritzburger Chaussee zum mindesten teilweise ohne besondere Entschädigung in Unterhaltung und Eigentum übernehmen.

Meine hochgeehrten Herren! Nach § 6 der von der Königl. Staatsregierung aufgestellten, dem Königl. Dekret Nr. 10 vom 24. Oktober 1905 beigegebenen Grundsätze ist bei der Veräußerung von zum Staatsgute gehörigen Grundstücken, die von erheblichem Umfang und Wert sind und bei denen insbesondere für die Feststellung des Wertes andere Umstände als der Ertrag, z. B. der Bebauungswert, in Frage kommen, die Genehmigung der Stände vorzubehalten.

Der Vertrag ist formell noch nicht abgeschlossen; über unerhebliche Einzelheiten werden vielleicht noch Verhandlungen nötig sein.

Mit Rücksicht auf die parlamentarische Lage aber beantragt die Königl. Staatsregierung unerwartet des formellen Vertragsabschlusses schon jetzt die Genehmigung des geplanten Verkaufes. Der Kaufpreis muß selbstverständlich dem Domänenfonds zufließen.

Ihre Deputation trägt kein Bedenken zu beantragen:

„Die Kammer wolle beschließen: zur Veräußerung eines 48 ha großen Teiles des Staatsforstreviers Dresden an die Stadtgemeinde Dresden — und unter Umständen zu einem verhältnismäßig kleinen Teile auch an den Verein für Walderholungsstätten — für einen Preis von zwei Millionen Mark und unter den weiteren, in der Anlage A zum Königl. Dekrete Nr. 40 aufgeführten, zwischen dem Finanzministerium und dem Stadtrate zu Dresden beziehungsweise dem Vereine für Walderholungsstätten vereinbarten sowie den unter Umständen weiter noch zu vereinbarenden Bestimmungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag?  
Einstimmig.